



**Einzugstelle
Garten- und Landschaftsbau**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: info@ewgala.de
Internet: www.ewgala.de

Vermögensstreuhandvertrag

Zwischen

EWGaLa
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef

(*Treuhänder*)

und

(*Arbeitgeber*)

wird folgender Vertrag zur Sicherung der Ansprüche der Mitarbeiter auf Auszahlung ihrer Arbeitszeitguthaben im Insolvenzfall geschlossen:

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus hat der Arbeitgeber mit den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern eine Vereinbarung über eine Jahresarbeitszeitregelung getroffen. Da der Arbeitnehmer aufgrund dieser Vereinbarung eine Vorleistung, die er nicht im betriebsüblichen Abrechnungszeitraum eines Monats vergütet bekommt, erbringt, trägt er das Insolvenzrisiko seines Arbeitgebers.

Zum Zwecke der Insolvenzsicherung des Anspruches des Arbeitnehmers auf Auszahlung seines Arbeitszeitguthabens steht dem Arbeitnehmer im Insolvenzfall ein Anspruch aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter unmittelbar gegen den Treuhänder nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.

1. Der Arbeitgeber oder ein dritter Sicherungsgeber tritt an die EWGaLa seine gegenwärtige und künftige Forderung gegen die Bank aus:

Sparbrief/Sparguthaben:

Bezeichnung:

Festgeldeinlage:

Bezeichnung:

ab und übergibt dem Treuhänder die Legitimationsunterlagen.

Der Arbeitgeber versichert ausdrücklich, dass er über das Sicherungsgut nicht bereits anderweitig verfügt oder dieses als Sicherheit an Dritte abgetreten hat.

Abschriften dieses Vertrages sind der-Bank zum Zwecke der Anzeige der Abtretung/Übertragung des Sicherungsgutes zu übermitteln mit der Aufforderung, sich gegenüber dem Treuhänder zu erklären, ob die Abtretung/Übertragung des Sicherungsgutes anerkannt wird. Namen und Aufgaben des Treuhänders sind vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern mitzuteilen (z.B. am Schwarzen Brett oder durch schriftliche Information).

2. Diese Abtretung dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber oder seinen Rechtsnachfolger aus der Jahresarbeitszeitregelung gemäß § 4a BRTV gewerblich sowie der Forderungen des Treuhänders auf Abwicklungsgebühren und der notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der Verwertung und Abwicklung des Treuhandvermögens.
3. Der Arbeitgeber hat sich verpflichtet, für diese Arbeitnehmer, die an der Arbeitszeitflexibilisierung teilnehmen, eine monatliche Lohnabrechnung durchzuführen, auf der folgende Daten der Arbeitnehmer dokumentiert sind: Namen und Adresse, Krankenkasse, Brutto-Stundenlohn, Arbeitszeitguthaben und Steuerklasse.

Bei Arbeitnehmern, die ein Guthaben von mehr als 250 Stunden aufbauen, verpflichtet sich der Arbeitgeber, die entsprechenden Daten dem Treuhänder monatlich zu übermitteln.

4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im übrigen, dem Treuhänder am 1. April eines jeden Jahres zu Beginn des neuen Ausgleichszeitraums anspruchsberechtigte Mitarbeiter des Vorjahres und deren jeweiliges Arbeitszeitguthaben zu benennen.

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Arbeitgeber mitgeteilten Arbeitszeitguthaben zu überprüfen.

5. Stellt der Treuhänder aufgrund der Angaben des Arbeitgebers fest, dass hinsichtlich des abgetretenen/übertragenen Sicherungsvermögens eine Unterdeckung besteht, so hat er den Arbeitgeber aufzufordern, binnen einer Frist von einem Monat das Treuhandvermögen wertmäßig aufzustocken. Kommt der Arbeitgeber nach einer nochmaligen Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Treuhänder die eingetretene Unterdeckung den ihm bekannten Mitarbeitern des Arbeitgebers mitzuteilen (gegebenenfalls dem Betriebsrat).
6. Stellt sich heraus, dass nachhaltig eine Übersicherung hinsichtlich der Arbeitszeitguthaben besteht, so kann der Arbeitgeber eine teilweise Freigabe des sicherungshalber übertragenen Treuhandvermögens verlangen. Eine nachhaltige Übersicherung liegt vor, wenn das Sicherungsvermögen 130 % der zu sichernden Gesamtforderung ununterbrochen für die Dauer eines Jahres übersteigt.

7. Der Treuhänder ist berechtigt, im Sicherungsfall das Treuhandvermögen zu verwerten.

Der Sicherungsfall - Insolvenz - ist schriftlich dem Treuhänder durch Nachweis über die Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nachzuweisen.

8. Der einzelne Arbeitnehmer hat seine Ansprüche dem Treuhänder gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. des Insolvenzverwalters zu belegen. Aus der Bescheinigung muss sich die Höhe des Arbeitszeitguthabens ergeben und er ist verpflichtet, alle für die Abwicklung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
9. Können nach Abzug der dem Treuhänder gebührenden Abwicklungsgebühren und dessen notwendigen Auslagen die angemeldeten Ansprüche nicht insgesamt befriedigt werden, so sind die Ansprüche des einzelnen Arbeitnehmers quotale zu kürzen. Im Falle der Unterdeckung haftet der Treuhänder nicht für einen eventuellen Fehlbetrag.
10. Ansprüche aus diesem Vertrag müssen von dem Arbeitnehmer binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Im Streitfall entscheidet das für den Hauptsitz des Arbeitgebers zuständige Arbeitsgericht.
11. Die Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber über den Abschluss dieser Vereinbarung informiert.
12. Arbeitgeber und Treuhänder können diese Vereinbarung auch ohne Zustimmung des einzelnen Arbeitnehmers künftig ändern, wenn aufgrund einer Neuregelung des Arbeitgebers mit dem Treuhänder oder einem Dritten die Ansprüche des Arbeitnehmers entsprechend der tarifvertraglichen Vorgaben und in wirtschaftlich vergleichbarer Weise für den Insolvenzfall gesichert werden.

13. Arbeitgeber und Treuhänder sind sich zugunsten der Arbeitnehmer darüber einig, dass diesen gegenüber kein Kosten- oder Honoraranspruch des Treuhänders besteht.

Für den mit der Treuhanderschaft vor der Abwicklung im Insolvenzfall verbundenen Verwaltungsaufwand erhält der Treuhänder eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Sicherheitsgutes, mindestens 200,- Euro. Daneben erhält der Treuhänder eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 0,225 % der Bürgschaftssumme, mindestens 50,- Euro für Mitglieder der BGL-Landesverbände und von 0,25 % des Sicherheitsgutes, mindestens jedoch 50,- Euro für Nichtmitglieder, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Bad Honnef, den _____
Ort, Datum



Unterschrift Treuhänder

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber